



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Demokratiefördergesetz

Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein Demokratiefördergesetz

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 019/24
Abschluss der Arbeit: 29.02.2024 (redaktionell auf S. 8 in Fn. 24 ergänzte Fassung)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Gesetzgebungskompetenz des Bundes | 4 |
| 2.1. | Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache | 5 |
| 2.2. | Gesetzgebungskompetenz aus Natur der Sache im Bereich der Staatsleitung | 7 |
| 2.3. | Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, Art. 72 Abs. 2 GG | 9 |
| 3. | Gesetzliche Zielvorgabe der „Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt“ | 10 |

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, verschiedene Fragen zum Entwurf für ein Demokratiefördergesetz (DFördG-E)¹ zu prüfen. Neben der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein solches Gesetz (siehe dazu unten unter 2.) soll auch untersucht werden, ob ein gesetzlicher Auftrag zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt, wie er in § 2 Nr. 5 DFördG-E formuliert wird, verfassungsrechtlich zulässig ist (siehe dazu unten unter 3.).

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Das Grundgesetz (GG)² normiert keine explizite Kompetenz des Bundes zur Schaffung einer Regelung zur „Demokratieförderung“ im Sinne des DFördG-E. In dem bereits seit geraumer Zeit geführten Diskurs um ein Demokratiefördergesetz war und ist daher die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Bundes lebhaft umstritten. Während das Bestehen einer Kompetenz von einigen bezweifelt wird,³ bejahen andere Stimmen das Recht des Bundes zur Gesetzgebung, begründen diese Annahme allerdings unterschiedlich. Die Ansätze reichen von einer **ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache**⁴ und einer spezifischen **Kompetenz kraft Natur der Sache im Bereich der Staatsleitung**⁵ bis zu der in **Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, Art. 72 Abs. 2 GG** geregelten Kompetenz für die öffentliche Fürsorge⁶. Dabei stehen sich insbesondere die Argumentation der beiden umfangreichen Gutachten von *Battis* (Kompetenz kraft Natur der Sache im Bereich Staatsleitung) und von *Möllers* (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, Art. 72 Abs. 2 GG) genau entgegengesetzt gegenüber, während etwa *Wihl*⁷ nach Regelungsgegenständen differenzierend beide Ansätze in Betracht zieht und nur für die Extremismusprävention gleichmäßig ablehnt. *Halfmann* wieder-

-
- 1 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), BT-Drs. [20/5823](#).
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478).
 - 3 Vgl. etwa Ritgen (Deutscher Landkreistag, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände) in der öffentlichen Anhörung in der 34. Sitzung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023, [Wortprotokoll](#) S. 19, 32 f.
 - 4 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), BT-Drs. 20/5823, S. 12.
 - 5 Battis/Grigoleit/Drohse, Gutachten „Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus“, 15.02.2013, S. 38 ff., abrufbar unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gutachten.pdf>.
 - 6 Möllers, Gutachten „Demokratie dauerhaft fördern - Kompetenzrechtliche Vorgaben für ein Demokratiefördergesetz des Bundes“, Oktober 2020, S. 13 ff., abrufbar unter: https://www.progressives-zentrum.org/wp-content/uploads/2022/04/DPZ_Rechtsgutachten_Moellers_Demokratie_dauerhaft_foerdern.pdf.
 - 7 Wihl, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023 zum DFördG-E vom 23.03.2023, Ausschussdrucksache [20\(13\)55i](#), S. 1 f. sowie [Wortprotokoll](#) der öffentlichen Anhörung S. 18 f.

rum hält zwar eine Kompetenz kraft Natur der Sache für die mit der Demokratieförderung verbundene politische Bildung für „tauglich“, zweifelt aber an einer solchen Kompetenz zur „Vielfaltgestaltung“.⁸

Im Folgenden kann nur schlaglichtartig auf wesentliche Aspekte der Kompetenzfragen einschließlich der Implikationen der bislang vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen werden.

2.1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache

In der **Begründung zum DFördG-E** beruft sich die **Bundesregierung** unter anderem auf eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes **kraft Natur der Sache**. Dort heißt es:

Zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung verfügt der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache, soweit die Maßnahmen einen eindeutig überregionalen Charakter haben und ihnen eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommt.⁹

Das **Bundesverfassungsgericht** hat eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache in ständiger Rechtsprechung anerkannt als eine **ungeschriebene, im Wesen der Dinge begründete Kompetenz**, wonach gewisse Sachgebiete aufgrund ihrer Natur **ausschließlich einer Regelung durch den Bund zugänglich** sind.¹⁰ Dabei müssen Schlussfolgerungen aus der Natur der Sache nach Ansicht des Gerichts **begriffsnotwendig** sein und eine **bestimmte Lösung** unter Ausschluss anderer Möglichkeiten einer sachgerechten Lösung **zwingend fordern**.¹¹ Eine solche begriffsnotwendige zwingende Bundeskompetenz kann also nur für Gegenstände angenommen werden, für die es **keine ausdrückliche Regelungsbefugnis** insbesondere der Länder gibt und eine landesgesetzliche Regelung von vornherein ausscheidet, weil sie schlicht nicht möglich ist.¹² Die Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung ist jedoch nicht schon dann zu verneinen, wenn die Bundesländer eine Frage zwar nicht einzeln, aber im Wege der **Selbstkoordination**, also durch gegenseitig abgestimmte Gesetzgebung, regeln können.¹³ Selbst wenn es den Ländern nicht gelingt, sich in dieser Weise zu koordinieren, greift keine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache, solange und soweit eine **landesgesetzliche Regelung** weiterhin **grundsätzlich möglich** ist.¹⁴

8 Halfmann (Konrad-Adenauer-Stiftung), Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023 zum DFördG-E vom 23.03.2023, Ausschussdrucksache [20\(13\)55j](#), S. 2 sowie [Wortprotokoll](#) der öffentlichen Anhörung S. 23.

9 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), BT-Drs. 20/5823, S. 12.

10 BVerfGE 11, 89 (98 f.); 12, 205 (250 ff.); 15, 1 (24); 22, 180 (217); 26, 246 (257).

11 BVerfGE 11, 89 (99).

12 Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand 102. EL August 2023, Art. 70 Rn. 76.

13 BVerfGE 98, 218 (249); Uhle, a.a.O.

14 Uhle, a.a.O.

Die **bloße Zweckmäßigkeit** einer bundesgesetzlichen Regelung vermag für sich allein eine Kompetenz kraft Natur der Sache regelmäßig daher ebenso wenig zu begründen¹⁵ wie die **Überregionalität** der zu regelnden Materie¹⁶.

Die Bundesregierung führt in der **Begründung zum DFördG-E** aus:

Demokratiefeindliche Phänomene und Extremismusformen treten nicht nur auf regionaler und kommunaler Ebene in Erscheinung, sondern sind auch ein länderübergreifendes und überregionales Problem von gesamtgesellschaftlicher Relevanz im gesamten Bundesgebiet. Ursachen demokratiefeindlicher Phänomene sind nicht nur in lokalen Besonderheiten zu suchen, sondern auch in Problemlagen, die im gesamten Bundesgebiet anzutreffen sind und auf die dementsprechend auch bundesweit zu reagieren ist. Das Grundgesetz setzt schon vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung im Rahmen seines Konzepts der wehrhaften Demokratie die Verantwortung des Staates fest, aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten. Bund und Länder sind daher dazu aufgerufen und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch befugt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzentwurf folgt somit daraus, dass in einem föderal organisierten demokratischen Staat beide staatlichen Ebenen den Schutz und die Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes sowie der Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als originäre Aufgabe haben. Nach diesem Verständnis leistet auch der Bund seinen Beitrag im Rahmen seiner Verantwortung für den Gesamtstaat durch entsprechende eigene Maßnahmen oder die Förderung von Maßnahmen Dritter mit eindeutig überregionalem Charakter.¹⁷

Die Bundesregierung hebt also zum einen auf die **Verantwortung des Staates**, aktiv für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzustehen, ab. Zum anderen betont sie den auch **überregionalen Charakter** demokratiefeindlicher Phänomene und Extremismusformen. Zwar erscheint es plausibel, aus dem grundgesetzlichen Konzept der wehrhaften Demokratie eine staatliche Verantwortung für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzuleiten. Unklar bleibt jedoch, warum es zwingend einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf, um den genannten demokratiefeindlichen Phänomenen und Extremismusformen entgegenzutreten. So verweist die Bundesregierung auf die Überregionalität bestimmter Problemlagen, verbunden mit der Schlussfolgerung, dass auf diese auch bundesweit zu reagieren sei. Diese Überlegung deutet jedoch nur eine gewisse Zweckmäßigkeit eines bundesgesetzlichen Vorgehens an, erklärt aber

15 BVerfGE 26, 246 (257); Uhle, a.a.O.

16 BVerfGE 11, 205 (250); 15, 1 (24).

17 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), BT-Drs. 20/5823, S. 12.

nicht, aus welchen Gründen koordinierte Maßnahmen der Länder nicht möglich sein sollten.¹⁸ Die vom Bundesverfassungsgericht regelmäßig postulierten Kriterien für eine Kompetenz kraft Natur der Sache dürften vorliegend daher nicht gegeben sein.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen für eine Kompetenz kraft Natur der Sache nicht in allen Fällen in dieser strengen Form angewendet. So hat es namentlich im Jugendhilfe-Urteil eine Kompetenz kraft Natur der Sache für Förderungen im Bereich der Jugendhilfe, die eindeutig überregionalen Charakter besitzen und nicht durch ein Land allein wirksam geregelt werden können, ohne nähere Begründung anerkannt¹⁹. Diese Abweichung von den o.g. Kriterien ist aber soweit ersichtlich nicht erneut in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt worden.²⁰ Ferner bejahte das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2020 im zweiten Urteil zur Bestandsdatenauskunft eine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache ohne nähere Begründung, soweit es um Auskünfte zum Schutz von Mitgliedern der (Bundes-)Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamts geht.²¹ Zu der Frage, ob in dieser Hinsicht auch eine Regelung durch die Länder, ggf. im Wege der Selbstkoordination, erfolgen könnte, finden sich dort, wie auch zu den übrigen Voraussetzungen, keine Ausführungen.²² Es bleibt aber unklar, ob die Kriterien in der Sache tatsächlich keine Anwendung gefunden haben.

2.2. Gesetzgebungskompetenz aus Natur der Sache im Bereich der Staatsleitung

Des Weiteren beruft sich die **Bundesregierung** für bestimmte im DFördG-E enthaltene Regelungen auf eine **Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache im Bereich der Staatsleitung** und führt dazu aus:

Bezüglich des Informationshandelns des Bundes und der politischen Bildung lässt sich die Zuständigkeit des Bundes auch mit der aus der Natur der Sache hergeleiteten Kompetenz zur Staatsleitung begründen, die ebenfalls Ausdruck der gesamtstaatlichen Verantwortung des

18 So auch Halfmann (Konrad-Adenauer-Stiftung), Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023 zum DFördG-E vom 23.03.2023, Ausschussdrucksache [20\(13\)55j](#), S. 2 sowie [Wortprotokoll](#) der öffentlichen Anhörung S. 23; ähnlich Ritgen (Deutscher Landkreistag, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände) in der öffentlichen Anhörung in der 34. Sitzung des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023, [Wortprotokoll](#) S. 32 (Charakter als „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ genüge allein nicht).

19 BVerfGE 22, 180 (217).

20 BVerfGE 135, 155 (197) zählt das Jugendhilfe-Urteil zur Frage der Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache beispielhaft auf, ohne nähere Erläuterung, ob die dortige Annahme für weitere Fälle fruchtbar gemacht werden könnte.

21 BVerfGE 155, 119 (173).

22 Auch in der älteren Entscheidung BVerfGE 3, 407 (427 f.) wurde eine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache bejaht, ohne dass dabei explizit auf die Frage nach der Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung eingegangen wurde.

Bundes ist. Der Bund ist zur Staatsleitung insbesondere berechtigt, wenn Vorgänge wegen ihres Auslandsbezugs oder ihrer länderübergreifenden Bedeutung überregionalen Charakter haben.²³

Das **Bundesverfassungsgericht** hat eine Staatsleitungskompetenz der Bundesregierung zum Informationshandeln überall dort angenommen, wo ihr eine **gesamstaatliche Verantwortung** der Staatsleitung zukommt, die **mit Hilfe von Informationen** erfüllt werden kann.²⁴ Insbesondere dann, wenn Vorgänge wegen ihres **Auslandsbezugs** oder ihrer **länderübergreifenden Bedeutung überregionalen Charakter** haben und eine **bundesweite Informationsarbeit** der Regierung die Effektivität der Problembewältigung fördert, soll die Staatsleitungskompetenz greifen.²⁵ In solchen Fällen könne die Bundesregierung den betreffenden Vorgang aufgreifen, gegenüber Parlament und Öffentlichkeit darstellen und bewerten und, soweit sie dies zur Problembewältigung für erforderlich hält, auch Empfehlungen oder Warnungen aussprechen.²⁶

Anhand der Ausführungen wird deutlich, dass das Bundesverfassungsgericht die Staatsleitungskompetenz spezifisch als Grundlage für bestimmte **Handlungen der Regierung** begreift. In den vorstehend zitierten Entscheidungen, die u.a. die Tätigkeit der Bundeszentrale für politische Bildung betrafen, ging es allein um die Frage, ob die Regierung auch **ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage** berechtigt ist, Informationen an die Bevölkerung oder das Parlament weiterzugeben. Auf die **Kompetenzen des Gesetzgebers** hat die Rechtsprechung diese Rechtsfigur bislang jedoch **nicht angewandt**.

Gleichwohl wird **vereinzelt vorgeschlagen**, eine der **gubernativen Staatsleitungskompetenz entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache** anzunehmen²⁷. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die ständige Staatspraxis offenbar von einer solchen Gesetzgebungskompetenz ausgehe, da in vielen Bereichen beispielsweise Bundesstiftungen mit politischem Informations- und Bildungsauftrag, für die eine eindeutige grundgesetzliche Kompetenzzuweisung fehle, auf gesetzlicher Grundlage errichtet würden.²⁸ Dies zeuge von einem funktional-arbeitsteiligen Begriff der Staatsleitung, die deshalb nicht auf einen exekutiven Kern beschränkt werden könne, sondern insoweit auch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft

23 Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG), BT-Drs. 20/5823, S. 12.

24 BVerfGE 105, 279 (306); auf diese Entscheidung verweist auch der stattgebende Kammerbeschluss des 1. Senats vom 17.08.2010 – 1 BvR 2585/06 –, juris Ls. 2a und Rn. 23 (Bundeszentrale für politische Bildung).

25 BVerfGE, a.a.O.

26 BVerfGE 105, 279 (306 f.).

27 Battis/Grigoleit/Drohse, Gutachten „Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus“, 15.02.2013, S. 38 ff.; nur soweit die politische Bildung betroffen ist auch Wihl, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023 zum DFördG-E vom 23.03.2023, Ausschussdrucksache [20\(13\)55i](#), S. 1 f.

28 Battis/Grigoleit/Drohse, a.a.O.

Natur der Sache umfassen müsse.²⁹ Dem wird entgegengehalten, dass das Bundesverfassungsgericht, wie oben dargelegt, das Konzept der Staatsleitungskompetenz gerade für die Fälle entwickelt hat, in denen die Regierung ohne gesetzliche Grundlage handelt. Schon aus diesem Grund sei es wenig plausibel, aus der Staatsleitungskompetenz eine Gesetzgebungskompetenz abzuleiten.³⁰ Zudem bedarf es einer solchen Ableitung auch nicht, um die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für die als Beispiele angeführten Stiftungsgesetze zu begründen, da in diesen Fällen bereits die unter 2.1. dargestellten allgemeinen Voraussetzungen für eine Kompetenz kraft Natur der Sache vorliegen dürften. Der Rückschluss von der Staatsleitungskompetenz auf eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz ist daher nicht zwingend.

2.3. Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, Art. 72 Abs. 2 GG

Teils wird vorgeschlagen, das DFördG auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die **öffentliche Fürsorge** aus **Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, Art. 72 Abs. 2 GG** zu stützen.³¹ Dieser Ansicht ist zuzugestehen, dass das Bundesverfassungsgericht im Jugendhilfe-Urteil die politische Bildung Jugendlicher ausdrücklich der öffentlichen Fürsorge zugerechnet hat.³² Eine Erstreckung dieses Titels auf die politische Bildung Erwachsener hat die Rechtsprechung bisher jedoch nicht vorgenommen.³³

Ferner dürfte es auch an den **Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG fehlen**. Danach hat der Bund u.a. auf dem Gebiet Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Zur **Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse** ist eine bundesgesetzliche Regelung nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts erst dann **erforderlich**, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.³⁴ An der Erforderlichkeit fehlt es jedoch, wenn das gesetzgeberische Ziel nach der gegenwärtigen Rechtslage in den Ländern bereits verwirklicht wurde oder durch Selbstkoordination der Länder, d. h. durch gleichgerichtete Landesgesetze in angemessener Zeit

29 Battis/Grigoleit/Drohse, a.a.O.

30 Möllers, Gutachten „Demokratie dauerhaft fördern - Kompetenzrechtliche Vorgaben für ein Demokratiefördergesetz des Bundes“, Oktober 2020, S. 10.

31 Möllers, Gutachten „Demokratie dauerhaft fördern - Kompetenzrechtliche Vorgaben für ein Demokratiefördergesetz des Bundes“, Oktober 2020, S. 13 ff.; für mit den Sozialstaatsaufgaben verbundene Vielfaltsicherung im Sinne der Stärkung des Diskriminierungsschutzes bejaht auch Wihl eine solche Kompetenz, vgl. Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27.03.2023 zum DFördG-E vom 23.03.2023, Ausschussdrucksache [20\(13\)55i](#), S. 2.

32 BVerfGE 22, 180 (213).

33 Vgl. dazu auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Demokratieverziehung, [WD 3 - 3000 - 068/16](#), Ausarbeitung vom 10.03.2016, S. 5.

34 BVerfGE 112, 226 (244).

verwirklicht werden kann.³⁵ Wie oben bereits unter 2.1. dargelegt macht die Bundesregierung in der Begründung zum DFördG-E nicht deutlich, dass das Ziel des Gesetzes nicht ebenso gut durch landesgesetzliche Regelungen, ggf. im Wege eines koordinierten Vorgehens der Länder, erreicht werden kann.

3. Gesetzliche Zielvorgabe der „Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt“

Gemäß § 1 Abs. 2 DFördG-E ergreift der Bund eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung u.a. zur **Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt**.

Innerhalb des durch das Verfassungsrecht gezogenen Rahmens kann der Gesetzgeber über die mit einem Gesetz verfolgten Zwecke frei bestimmen.³⁶ Dies könnte für die gesetzliche Zielvorgabe der „Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt“ mit dem Argument angezweifelt werden, dass eine solche Vorgabe dem grundgesetzlichen Leitbild einer auf Offenheit und Eigenverantwortlichkeit basierenden Gesellschaft widerspreche. Nicht übersehen werden darf dabei allerdings, dass diese Zielvorgabe in § 2 Nr. 5 DFördG-E weiter konkretisiert wird, nämlich als „die Anerkennung von Diversität sowie die Förderung eines respektvollen, die Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennenden Umgangs und der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung der von Diskriminierung betroffenen Gruppen“. Mit der Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt ist also vor allem der Abbau von und die Vorbeugung gegen Diskriminierungen gemeint. Eine solche Zielsetzung entspricht der egalitären Wertvorstellung, die auch in Art. 3 GG ihren Ausdruck findet.

35 Kment, in: Jarass/Pierothe, Grundgesetz, 17. Aufl. 2022, Art. 72 Rn. 17-23.

36 Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand 102. EL August 2023, Art. 20 Rn. 113.